

# RS OGH 1982/2/24 3Ob20/82 (3Ob21/82)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1982

## Norm

EO §373

EO §375 Abs2

## Rechtssatz

Besteht im Falle der Sicherungsexekution auf Grund des über Widerspruch aufgehobenen Versäumungsurteiles kein Zweifel, was die betreibende Partei mit der hinsichtlich der Befristung der Sicherungsexekutionen gebrauchten Formulierung tatsächlich gemeint hat, nämlich nicht den Eintritt der Vollstreckbarkeit des - endgültig - aufgehobenen Versäumungsurteiles, sondern den Eintritt der Vollstreckbarkeit des im fortgesetzten Titelverfahren ergehenden Urteiles, ist es Sache des Gerichtes gemäß § 375 Abs 2 EO dementsprechend den Zeitraum, für dessen Dauer die Sicherungsexekution gewährt wird, anzugeben.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 20/82  
Entscheidungstext OGH 24.02.1982 3 Ob 20/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0004866

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>